

## Nr. 80. Verordnung,

betreffend die Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden sowie den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins;

vom 6. September 1912.

Die Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden sowie den Kommunalbehörden usw. vom 20. Juni 1907 (G. u. V.-Bl. S. 182, 222) sind durch Beschluß des Bundesrats vom 27. Juni 1912, wie folgt, abgeändert worden:

### I. bei den Staats- und Reichsbehörden.

1. Im § 1 Absatz (4) Zeile 2 und 4/5 (S. 182/183), § 18 Ziffer 4 Zeile 2 und 3 (S. 190), § 22 Absatz (2) Zeile 3/4 (S. 192) und in Anlage G Anmerkung 2 I Zeile 1 (S. 209) ist statt „im Heere oder in der Marine“ zu setzen:  
„im Heere, in der Marine oder in den Schutztruppen“.
2. Im § 1 Absatz (7) Zeile 3 (S. 183) sind die Worte „Schutz- oder“ zu streichen.
3. Im § 1 Absatz (7) Zeile 10 (S. 183) ist statt „Heere oder in der Kaiserlichen Marine“ zu setzen:  
„Heere, in der Marine oder in den Schutztruppen“.
4. Im § 18 Ziffer 2 Zeile 2 (S. 190) ist hinter dem Worte „Landheeres“ einzufügen:  
„und der Schutztruppen“.
5. Im § 22 Absatz (3) Zeile 4 (S. 192) und in Anlage A Anmerkung \*) Zeile 6 (S. 195) ist statt „Heere oder der Marine“ zu setzen:  
„Heere, der Marine oder den Schutztruppen“.
6. In Anlage E Zeile 4/5 (S. 199) ist das Wort „Schutztruppe“ zu streichen.
7. In den Anlagen A bis E Zeile 3 (S. 195 bis 199) ist statt „..... Monaten“ zu setzen:  
„..... Tagen“.

II. bei den Kommunalbehörden usw.

Im § 11 Absatz (2) Zeile 2 (S. 226) ist statt „im Heere oder in der Marine“ zu setzen:  
„im Heere, in der Marine oder in den Schutztruppen“.

Diese Berichtigungen werden zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Dresden, den 6. September 1912.

## Sämtliche Ministerien.

Frhr. v. Hausen.      Dr. Beck.      Graf Bixthum v. Gschädt.  
v. Seydewitz.      Für den Minister der Justiz:  
Gefler.

Rühne.

---

## Nr. 81. Bekanntmachung

über die Erwerbung der Würde eines Doktors der technischen  
Wissenschaften;

vom 7. September 1912.

Seine Majestät der König haben der Technischen Hochschule hier das Recht eingeräumt, neben der Doktor-Ingenieur-Würde auch die Würde eines Doktors der technischen Wissenschaften (doctor rerum technicarum)

1. auf Grund der vorgeschriebenen Probeleistungen oder
2. ehrenhalber auf Grund hervorragender Verdienste um die Förderung der technischen Wissenschaften

zu verleihen.

Die Bedingungen für die Ausübung dieses Rechtes werden durch die vom Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts genehmigte Promotionsordnung festgesetzt.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird ferner verordnet, daß der an einer nicht-sächsischen Hochschule innerhalb des Deutschen Reiches erworbene Dokortitel dieser Art ohne weiteres, der außerhalb des Deutschen Reiches erworbene nur mit Ge-